

RS Vwgh 1998/12/15 95/05/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1998

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

BauO NÖ 1976 §100 Abs2 idF 8200-6;

BauRallg;

ROG NÖ 1976 §19 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/16 92/05/0046 2

Stammrechtssatz

Die Klärung der Frage, ob ein Vorhaben mit dem FIWPI übereinstimmt, ist Aufgabe der Baubehörde und kann nicht dadurch als beantwortet angesehen werden, daß für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche, gewerbebehördliche und naturschutzbehördliche Bewilligungen erteilt worden sind (hier Wiederausfüllung einer Schottergrube).

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995050023.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at